

Hygieneplan in Zeiten von Corona für das Jugendhaus JOJO

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Allgemeines.....	2
2.1. Husten- und Niesetikette	2
2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske.....	2
3. Händereinigung	2
4. Raumhygiene und Raumnutzung	3
4.1. Raumlüftung.....	3
4.2. Reinigung.....	3
4.3. Nutzung der Räumlichkeiten	3
4.4. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien	4
5. Sanitärbereich	4
Küche und Lebensmittel	4
6. Mitarbeiter*innen	4
7. Besucher*innen.....	5
8. Angebote und Öffnung des Jugendhauses.....	5
8.1. Ausschreibung der Angebote	5
8.2. Registrierung.....	5
8.3. Angebotsform.....	5
8.4. Angebote und Programm	6
8.5. Öffnung	6

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 13.05.2020	Genehmigt am:	Gültig bis: 15.08.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.0

1. Vorwort

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die hier aufgeführten Maßnahmen gelten in Ergänzung zu dem Regelhygieneplan der Einrichtung.

2. Allgemeines

Da das Coronavirus als Tröpfcheninfektion auch über die Luft transportiert werden kann, gehört das Abstandhalten zu der wichtigsten Maßnahme. Alle Besucher*innen und Mitarbeiter*innen müssen, wenn es möglich ist, mindestens 1,50 Meter Abstand zueinanderhalten. Um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren, sind jegliche Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln zu unterlassen.

2.1. Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske

Kann der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Aus diesem Grund muss jede*r Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führen und bei Bedarf nutzen.

Die Einrichtung behält sich vor, jederzeit das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend einzuführen.

3. Händereinigung

Wie schon im Regelhygieneplan beschrieben, ist die Handhygiene die wichtigste Prophylaxe. Das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske ist in Zeiten von Corona eine der effektivsten Hygienemaßnahmen. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Alle Besucher*innen müssen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 13.05.2020	Genehmigt am:	Gültig bis: 15.08.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.0

4. Raumhygiene und Raumnutzung

Um den Mindestabstand von 1,50 Metern zueinander zu gewährleisten, werden Sitzgelegenheiten passend gestellt. Durch Bodenmarkierungen können die Besucher*innen erkennen, wo die Stühle stehen müssen, um den Abstand einzuhalten. Auf jedem Sofa darf nur eine Person platznehmen. Die Plätze sind dementsprechend markiert. Auch die Tische werden passend gestellt und dürfen nicht verändert werden.

4.1. Raumlüftung

Besonders wichtig für die Raumhygiene ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In Ergänzung zu dem bereits vorgeschriebenen Lüften wird nun nach jedem Angebot gelüftet. Mindestens viermal täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 10 Minuten vorzunehmen.

4.2. Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In jeder Einrichtung steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. Edelstahlspülen).

In Ergänzung zum bestehenden Reinigungsplan werden Handkontaktflächen zusätzlich desinfiziert.

4.3. Nutzung der Räumlichkeiten

Vor der Einrichtung werden der Eingang und Ausgang sowie Laufwege markiert. Zusätzlich sind 1,50 Meter Anstandsmarkierung aufgezeichnet. Da der Ein- und Ausgang ein Nadelöhr ist, wird der Einlass durch eine*n Mitarbeiter*in geregelt.

Im Haus gibt es feste Laufwege, die als Einbahnstraßen angelegt sind.

Das Kino, sowie das Studio sind für Besucher*innen gesperrt, da dort der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.

Aufgrund der Beschränkung der Personenanzahl pro Quadratmeter sind für folgende Bereiche Maximalbelegung festgelegt:

- Werkraum: 4 Personen
- Tisch im Aufenthaltsraum mit Büro: 2 Personen
- Café: 4 Personen
- Saal: 6 Personen

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 13.05.2020	Genehmigt am:	Gültig bis: 15.08.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.0

4.4. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien

Spielzeuge und Beschäftigungsmaterialien sollen möglichst personenbezogen eingesetzt werden. Nach der Nutzung müssen diese gereinigt werden. Dies gilt auch für Werkzeug in der Werkstatt und dem Computerzubehör.

Der Kicker wird mit einem Spuckschutz versehen und darf nur von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Während des Spielens soll eine Maske getragen werden.

Die Besuchercomputer dürfen nur von einer Person genutzt werden.

5. Sanitärbereich

Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier ausgestattet. In Ergänzung zum Regelreinigungsplan werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich desinfiziert.

Der Sanitärbereich darf nur einzeln benutzt werden.

Küche und Lebensmittel

Die Küche darf ausschließlich von den hauptamtlichen Mitarbeitenden betreten und benutzt werden. Es werden keine Lebensmittel zubereitet und herausgegeben. Das Essen, von mitgebrachten Speisen, ist in der Einrichtung nicht gestattet.

Besucher*innen können von der Einrichtung Getränke erhalten. Alle Getränke, die nicht unmittelbar getrunken werden, müssen mit Namen versehen werden, damit keine Verwechslungsgefahr besteht. Getränke dürfen nicht mit weiteren Personen geteilt werden.

Sollten Getränke an Besucher*innen in Bechern herausgegeben werden, so müssen die Becher nach der Nutzung direkt in ein geschlossenes Behältnis gelegt werden. Mitarbeitenden dürfen die Becher nur mit Schutzhandschuhen anfassen.

6. Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen (hauptamtlich, ehrenamtlich, nebenberuflich), die zu den besonderen Risikogruppen gehören, dürfen nur auf eigenen Wunsch und nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes zu einer pädagogischen Begleitung von Gruppenangeboten in Einrichtungen eingesetzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Eigenerklärung vorzulegen. Der Einsatz muss zusätzlich von der Einrichtungsleitung und der Geschäftsführung genehmigt werden. Ohne Erklärung und Genehmigung dürfen die Betroffenen die Gruppenräume nur nach der täglichen Reinigung betreten und wenn sich keine Besucher*innen dort aufhalten.

Nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen müssen schriftlich erklären, dass sie die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gelesen sowie verstanden haben und diese befolgen werden.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 13.05.2020	Genehmigt am:	Gültig bis: 15.08.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.0

7. Besucher*innen

Aufgrund der Beschränkung von einer Person pro fünf Quadratmetern bei ruhigen Angeboten und von einer Person pro zehn Quadratmetern bei Bewegungsangeboten ist der Zutritt für Besucher begrenzt und wird durch die Mitarbeitenden der Einrichtung geregelt. Jeder Besucher*in muss eine Selbstverpflichtungserklärung, in der die geltenden Regeln anerkennen und befolgen wird, unterschreiben.

Wie bereits im Regelhygienekonzept beschrieben, darf grundsätzlich kein*e Besucher*in die Einrichtung betreten, die Symptome einer übertragbaren Krankheit zeigt oder bei der ein Verdacht besteht, eine übertragbare Krankheit zu haben. Diese Regel trifft im Besonderen auch auf COVID-19 zu.

Besucher*innen, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B.: bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die Besucher*innen werden in geeigneter Weise darauf aufmerksam gemacht (Aushänge, Begrüßungsgespräche u.ä.).

8. Angebote und Öffnung des Jugendhauses

8.1. Ausschreibung der Angebote

Die Angebote werden wöchentlich per Aushang am JOJO, auf der Homepage und per Instagram bekannt gegeben. Durch die Nutzung der verschiedenen Kanäle sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche erreicht werden. Auch eine Verzahnung und Vernetzung von digitalen Informationen und vor Ort Angebote sollen damit erreicht werden.

8.2. Registrierung

Jede*e Besucher*in wird am Empfang mit Namen, Kontaktdaten und Zeitpunkt registriert. Die Aufenthaltslisten sind zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Falle einer Infektion notwendig.

8.3. Angebotsform

An einem Angebot können, wenn nicht anders angegeben, maximal 10 Kinder und Jugendliche teilnehmen. Es ist möglich, dass Angebote parallel, unter Einhaltung der Maximalbelegung der Räumlichkeiten, stattfinden. Kinder und Jugendliche können nicht zwischen Angeboten wechseln. Verlässt ein*e Besucher*in das Angebot vorzeitig, so kann er/sie an diesem Tag das Angebot nicht wieder nutzen. Der nun freigewordene Platz wird nicht durch ein* andere*n Besucher*in belegt. Durch diese Gruppenform ist eine hohe Fluktuation ausgeschlossen.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 13.05.2020	Genehmigt am:	Gültig bis: 15.08.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.0

8.4. Angebote und Programm

Folgende Angebote sollen im JOJO umgesetzt werden. Die Liste ist nicht abschließend:

Im Garten sollen mit je vier Teilnehmenden Molki spielen, Cube spielen und ein Papierfliegerwettbewerb angeboten werden.

Im Saal soll neben Tischtennis für zwei Personen, ein Kickerturnier für vier Teilnehmenden, Rollbrettfahren für zwei Teilnehmenden auch ein Papierfliegerwettbewerb für vier Personen und Chillrunden für sechs Teilnehmenden (Mädchen, Jugend, gemischt) stattfinden.

Das Programm des JOJOs wird durch Bastel- und Werkangebote in Werkstatt für drei Personen und durch PS4 spielen mit zwei Teilnehmenden, PC Spielen für eine Person und 3-D Druck mit einem Teilnehmenden erweitert.

Das Angebot wird im Sinne der Partizipation den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen erweitert und angepasst.

Neben den Angeboten und dem Programm im Jugendhaus wird es auch weiterhin das Onlineangebot (Instagram) und Aktionen vor dem Haus (z.B.: Wundertüten) geben.

8.5. Öffnung

Aktuell ist eine vorsichtige Öffnung an drei Tagen mit vier Stunden pro Tag geplant. Je nach Erlasslage, Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und Praktikabilität kann das Angebot auch um Gruppenangebote vor der Öffnungszeit erweitert werden.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 13.05.2020	Genehmigt am:	Gültig bis: 15.08.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.0